

24. Zur Planung des Außenhandels und der Valutabeziehungen

Zu Teil 0 Abschnitt 29 der Planungsordnung:

In Ziff. 1 wird Abs. 3 (S. 15) wie folgt ergänzt:

Ergänzend dazu sind die „Grundsätze der Zusammenarbeit des Ministers für Außenhandel mit den Industrieministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane, denen Außenhandelsbetriebe zugeordnet sind, zur einheitlichen komplexen Leitung der Außenhandelstätigkeit und zur Verbesserung der Effektivität des Außenhandels unter den Bedingungen der doppelten Unterstellung der Außenhandelsbetriebe“ anzuwenden.

In Ziff. 2 (S. 15) wird Abs. 1 wie folgt ergänzt:

Die Exportpläne sind ohne Komplettierungsimporte gegen NSW-Währung für den Anlagenexport auszuarbeiten.

In Ziff. 2 (S. 15) wird Abs. 2 wie folgt ergänzt:

Die Importpläne sind ohne Komplettierungsimporte gegen NSW-Währung für den Anlagenexport auszuarbeiten.

In Ziff. 4 wird Abs. 10 wie folgt neu gefaßt:

Die Planung und Bilanzierung des Anlagenexports hat entsprechend den Rechtsvorschriften zu erfolgen.

In Ziff. 3.3. (S. 16) wird als Abs. 2 neu aufgenommen:

(2) Die Industrieministerien und anderen zentralen Staatsorgane, denen Außenhandelsbetriebe direkt oder durch ihre Unterstellung unter Kombinate unterstehen, haben zu gewährleisten, daß die Ausarbeitung der Planentwürfe der Außenhandelsbetriebe in Übereinstimmung mit den zweigspezifischen Bestimmungen des Ministeriums für Außenhandel und den Grundsätzen gemäß Ziff. 1 Abs. 3 erfolgt. Die Planentwürfe sind an das Ministerium für Außenhandel zu übergeben.

In Ziff. 4 Abs. 2 (S. 17) wird der 2. Satz wie folgt neu gefaßt:

Die Kennziffern des Imports nach einzelnen sozialistischen Ländern sind nur auf die Außenhandelsbetriebe aufzugliedern.

Zu Ziff. 4 Abs. 11 (S. 19):

Für die Beantragung, Genehmigung, Planung und Bilanzierung sowie Durchführung von NSW-Importen wurden gesonderte Festlegungen herausgegeben.

In Ziff. 5.2. Abs. 4 (S. 20) werden der 2. und 3. Satz wie folgt neu gefaßt:

Bei der Planung des Ex- und Imports sind Erlösschmälerungen und Kostenminderungen (Boni, Rabatte, andere Erlösschmälerungen, Garantiepauschale, kalkulierte Zirkulationskosten außerhalb der DDR und Zinsen für langfristige Zielgeschäfte) vom Export- bzw. Importumsatz abzusetzen. Bei Geschäften mit Zahlungsziel bis zu 360 Tagen (kurzfristige Valutabankkredite und kommerzielle Kredite) sind die Zinsen Bestandteil des Ex- und Importvolumens in M bzw. VM.

In Ziff. 6.1. wird Abs. 7 (S. 21) wie folgt neu gefaßt:

(7) Die staatlichen Aufgaben und Planaufgaben für das Ex- und Importvolumen nach sozialistischen Ländern für den Fünfjahrplan und die Jahresvolkswirtschaftspläne sind durch das Ministerium für Außenhandel nach Abstimmung mit den Industrieministerien und anderen zentralen Staatsorganen auf die Außenhandels-

betriebe aufzugliedern. Sie bilden die Grundlage für die Abstimmung zwischen den Außenhandelsbetrieben und Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen sowie Räten der Bezirke. Für Außenhandelsbetriebe, die den Kombinat angehören, regeln die Generaldirektoren der Kombinate den Abstimmungsprozeß für den Aufgabenbereich des Außenhandelsbetriebes. Eine Aufgliederung der Importkennziffern durch die Industrieministerien und anderen zentralen Staatsorgane ist außer für die UdSSR auf Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Räte der Bezirke und Betriebe nicht vorzunehmen.

In Ziff. 6.2. wird Abs. 3 (S. 22) wie folgt neu gefaßt:

(3) Die staatlichen Aufgaben und Planaufgaben für den Fünfjahrplan sind durch das Ministerium für Außenhandel nach Währungsgebieten für den Export auf die Kombinate und die Außenhandelsbetriebe, für den Import auf die Außenhandelsbetriebe nach Abstimmung mit den Industrieministerien und anderen zentralen Staatsorganen aufzugliedern und zu übergeben.

In Ziff. 6.2. wird Abs. 4 (S. 22) wie folgt neu gefaßt:

(4) Das Ministerium für Außenhandel ist für die Planung des Außenhandels und der Valutabeziehungen mit dem NSW nach Ländern verantwortlich. Es hat die staatlichen Aufgaben bzw. staatlichen Planaufgaben nach Schwerpunktländern für den Export auf die Kombinate und die Außenhandelsbetriebe und für den Import auf die Außenhandelsbetriebe aufzugliedern und nach Abstimmung mit den Industrieministerien und anderen zentralen Staatsorganen zu übergeben. Sie bilden die Grundlage für die Abstimmung und Protokollierung mit den Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben und bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen.

25. Zur territorialen Bilanzierung

Zu Teil P Abschnitt 30 der Planungsordnung:

25.1. Zu Ziff. 3.1.2. (S. 7):

Die Information über die den Betrieben und Einrichtungen erteilten staatlichen Aufgaben des Fünfjahresplanes an die Räte der Bezirke bzw. Kreise (Vordruck 0305) ist zu ergänzen um die Kennziffern

- Nettoproduktion 0509 (bzw. im Verkehrswesen 3400)
- Grundmaterialkosten je 100 M Warenproduktion bzw. Produktion des Bauwesens (bzw. Materialkosten je 100 M Warenproduktion des Verkehrswesens)
- Freizusetzende Arbeitskräfte (Personen) 0914

Dazu sind die Leerzeilen zu verwenden.

Nach erfolgter Übergabe der staatlichen Planaufgaben des Fünfjahresplanes und des Jahres volkswirtschaftsplanes hat von den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen eine Information über die den Betrieben, Betriebsteilen und Einrichtungen erteilten staatlichen Planaufgaben an die Räte der Bezirke bzw. Kreise (Vordrucke 0305 und 0301 einschließlich der ergänzten Kennziffern) zu erfolgen. Dafür gelten die Festlegungen der Ziff. 3.1.2. Abs. 1.

25.2. Zu Ziff. 3.1.4. (S. 8):

Die territorialen Abstimmungen bei den Räten der Bezirke bzw. Kreise werden gemeinsam für den Fünfjahrplan und den Jahres volkswirtschaftsplan durchgeführt.